

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **16.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 9. Juni 2005

Bebauungsplan Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick

16.1 Zustimmung zum Gestaltungsplan

16.2 Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

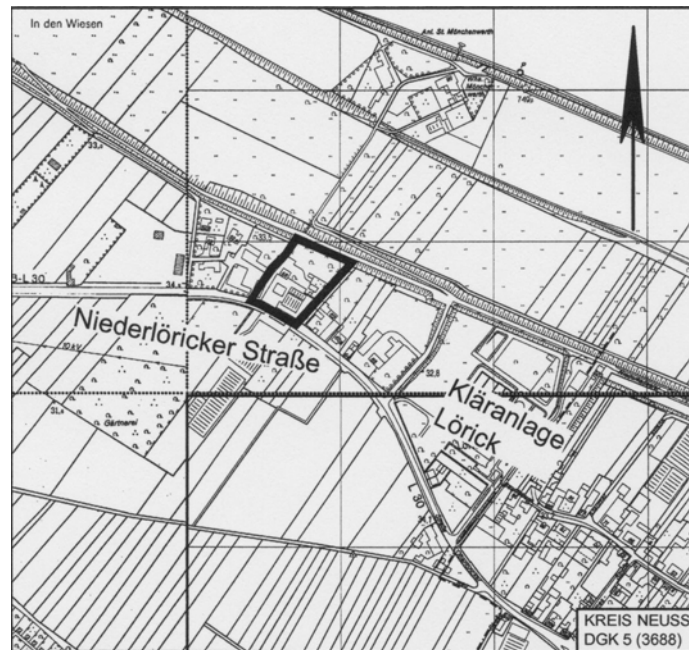
16.1 Zustimmung zum Gestaltungsplan

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Gestaltungsplan des Bebauungsplanes Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick in der Fassung vom 23.5.2005 zu.

16.2 Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des Gestaltungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 283 in der Fassung vom 23.5.2005 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst umfasst das Grundstück Niederlöricker Straße 58 und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Für den oben dargestellten Bereich hat der Rat der Stadt auf Empfehlung des APWL vom 7. Juli 2004 am 15. Juli 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick auf Grundlage einer vom Antragsteller eingereichten Skizze beschlossen. Dieser hat einen Gestaltungsplan erarbeiten lassen, der in der Sitzung vorgestellt wird.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage des erarbeiteten Gestaltungsplanes, der mit den einzelnen Bereichen der Verwaltung abgestimmt wurde, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen und wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Nowack
Erster Beigeordneter